

Satzung

über die Entschädigung der für den Landkreis Waldeck-Frankenberg ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 6. Dezember 2001 in der am 15. Dezember 2006, 7. Mai 2007, 22. Juni 2011 19. Dezember 2012 und 13. Dezember 2021 geänderten Fassung

Aufgrund der §§ 5, 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54, 65) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 6./7. Dezember 2001 folgende, durch Beschlüsse vom 15. Dezember 2006, 7. Mai 2007, 22. Juni 2011 und 19. Dezember 2012 geänderte Satzung, beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige des Landkreises Waldeck-Frankenberg erhalten Ersatz des Verdienstaufschlags, Ersatz der Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung nach § 27 HGO und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Verdienstaufschlag

(1) Nehmen ehrenamtlich Tätige an Sitzungen von Gremien des Landkreises Waldeck-Frankenberg als dessen Mitglied, als Vertreter eines Mitgliedes oder beratend gemäß §§ 33 (2) HKO, 62 (4) HGO oder an Sitzungen anderer Gremien als gewählter oder bestellter Vertreter des Landkreises Waldeck-Frankenberg teil, wird Verdienstaufschlag nach einem Durchschnittssatz gezahlt, wenn nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Sitzungsdauer

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) bis zu 5 Stunden | 50,-- Euro |
| b) von mehr als 5 Stunden | 70,-- Euro. |

Für Sitzungszeiten nach 19:00 Uhr wird Verdienstaufschlag nicht gewährt. Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, beträgt der Höchstsatz des Verdienstaufschlages 70,-- Euro.

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes können ehrenamtlich Tätige auch den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag zur Zahlung verlangen; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur notwendigen Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für den Verdienstaufschlag wird gemäß § 27 Abs. 1 S. 7 HGO ein Höchstbetrag von 40,00 Euro je Stunde festgelegt.

(4) Sofern aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften Ansprüche auf Leistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gegen Dritte bestehen, entfällt der Anspruch gegenüber dem Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 3

Fahrkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Insoweit finden die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Wegstreckenentschädigung wird dabei in

Höhe des jeweiligen Satzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Verdienstausschlag (§ 2) und der Fahrkostenerstattung (§ 3) eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag sowie als Sitzungsgeld gewährt.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für

- a) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
80,-- Euro,
- b) die Patientenfürsprecher der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Klinik für forensische Psychiatrie des Landeswohlfahrtsverbandes in Haina (Kloster)
190,-- Euro,
- c) die übrigen Patientenfürsprecher
105,-- Euro.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt für ehrenamtlich Tätige 35,-- Euro je Sitzung eines Kreistagsausschusses, einer Kommission oder eines sonstigen, nicht in der Hessischen Landkreisordnung genannten Gremiums des Landkreises Waldeck-Frankenberg, an der sie als Mitglied, als stellvertretendes Mitglied oder beratend gem. §§ 33 (2) HKO, 62 (4) HGO teilnehmen. Nach anderen Vorschriften gezahlte Sitzungsgelder oder anderweitige Aufwandsentschädigungen, die nicht Verdienstausschlag sind, werden angerechnet.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 beträgt die höhere Aufwandsentschädigung für die/den

- a) mit der Leitung eines Dezernates beauftragte sonstige ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
640,-- Euro

- b) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
255,-- Euro
- c) Vorsitzende(n) des Kreistages
285,-- Euro
- d) stellvertretenden Vorsitzende des Kreistages
60,-- Euro
- e) Fraktionsvorsitzende
255,-- Euro
- f) Vorsitzende(n) des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr
65,-- Euro
- g) Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse des Kreistages
35,-- Euro.
- h) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form verzichten, 20,00 Euro. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektronischen Nutzung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 2 und 4 werden unabhängig vom Beginn oder dem Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt, die Entschädigung nach Absatz 3 für höchstens zwei Sitzungen an einem Kalendertag.

(6) Ist die/der Vorsitzende eines Kreistagsausschusses verhindert, den überwiegenden Teil einer Ausschusssitzung zu leiten, so erhält ihre/sein Vertreterin/Vertreter für diese Sitzung das nach Absatz 3 zustehende Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.

(7) Die stellvertretenden Patientenfürsprecher erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung von täglich 16,50 Euro, höchstens jedoch 85,-- Euro im Kalendermonat. Bei einer zusammenhängenden Vertretung von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter an Stelle des Patientenfürsprechers die in Absatz 2 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Vertreten sich Patientenfürsprecher gegenseitig,

wird für die Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

(8) Den gewählten und mit der Fertigung der Niederschrift betrauten Schriftführern des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse und der Kommissionen wird, soweit sie Bedienstete des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind, je Sitzung, an der sie als Schriftführer teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- Euro gewährt.

§ 5 Fraktionssitzungen

(1) Für die Teilnahme von Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten an Sitzungen der Kreistagsfraktionen gelten die Vorschriften der §§ 2, 3 dieser Satzung entsprechend. Als Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen) anzusehen. Video-/Telefonkonferenzen gelten auch als Fraktionssitzungen im Sinne dieser Entschädigungssatzung.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird je Kreistagsfraktion auf 45 Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt.

§ 6 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung wie Ehrenbeamte nach Maßgabe der Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wegstreckenentschädigung wird dabei in Höhe des jeweiligen Satzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge gezahlt.

(2) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 1 besteht ausschließlich Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für Dienstreisen zum Zwecke einer Sitzungsteilnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der für den Landkreis Waldeck-Frankenberg ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 13. November 1989 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 17. Oktober 1997 und Artikel 1 der Satzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg zur Einführung des Euro (Euro-Einführungssatzung) vom 22. November 2001 außer Kraft.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

E i c h e n l a u b
Landrat

Die I. Änderungssatzung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
Die II. Änderungssatzung ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
Die III. Änderungssatzung ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten.
Die IV. Änderungssatzung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.
Die V. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.